

Seltendorf, den 5. Februar 2023

Organstreitverfahren VerfGH 21/22

Unsere Stellungnahme zur Stellungnahme des Antragsgegners vom 13.12.2022

Wir verwenden zur einfacheren Nachvollziehbarkeit bezüglich der Stellungnahme des Antragsgegners für den Bezug dorthin nur die dort verwendete, in Klammern gesetzte, Nummerierung der Absätze. Auf die vom Antragsgegner vollzogene schriftliche Wiederholung der aktuellen Wahlgesetzgebung in seiner Stellungnahme gehen wir nicht ein. Wir gehen davon aus, dass diese allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist. Sie ist diesen zumindest ohne Barrieren und öffentlich zugänglich.

1. Allgemeines

1.1 Verwendung des Begriffs „Kleinstpartei“ durch den Antragsgegner

Stellungnahme Antragsgegner 13.12.2022 (StAG13122022): (2), (5), (6), (75), (92)

Das BGB und die Vereins-, Parteien- und Wahlgesetzgebung kennen den Begriff „Kleinstpartei“ nicht. Die Gesetzgebung unterscheidet, ohne hierbei mittels fest definierter Begriffe eine Klassifizierung vorzunehmen, lediglich zwischen Parteien, die für ihre Wahlantritte Unterstützungssunterschriften sammeln müssen, und solchen Parteien, die aufgrund von bereits vorhandener Präsenz in bestimmten Parlamenten, von dieser Pflicht befreit sind. Selbst den Begriff „etablierte Partei“ kennt die Gesetzgebung nicht.

Der von Medien und anderen verwendete Begriff „Kleinstpartei“ löste vor etwa eineinhalb Jahren den Begriff „Kleinstpartei“ ab. Es ist aus unserer Sicht natürlich legitim, von „kleinen Parteien“ oder „kleineren Parteien“ zu reden und zu schreiben. Die Verwendung der Begriffe „Kleinstpartei“ und „Kleinstpartei“ ist aus unserer Sicht jedoch äußerst fragwürdig und muss von uns auch als undemokratisch und moralisch bedenklich bezeichnet werden. Zumal in Bezug auf unsere Partei die Bezeichnung „Kleinstpartei“ ganz offensichtlich auch sachlich nicht zutreffend ist. Das Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG § 22 (1) und (2), §



29 (1)) und das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG § 14 (5)) beziehen sich, bezüglich der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, auch auf die Vertretung der Parteien im Deutschen Bundestag, so dass wir uns hier den bundesweiten Blick erlauben. Die ÖDP ist seit 2014 im Europaparlament vertreten und hat aktuell in neun Bundesländern insgesamt etwa 530 kommunale Mandate inne (neun davon in Thüringen). Nach unserer Mitgliederzahl sind wir unter den aktuell etwa 90 in Deutschland durch den Bundeswahlleiter zugelassenen Parteien als zehntgrößte Partei Deutschlands festzustellen und zu bezeichnen. Bemessen an der hohen Anzahl unserer kommunalen Mandate, in Bayern hat unsere Partei mehr kommunale Mandate als die im Bundestag vertretenen Parteien FDP und Die Linke, liegen wir im Ranking aller Parteien mindestens zwei Plätze höher. Bemessen an der aktuellen Mitgliederzahl unseres Landesverbandes von 67 Mitgliedern, kann die Anzahl von aktuell neun kommunalen Mandaten unserer Partei in Thüringen wohl auch als bemerkenswert festgestellt werden. Von den aktuell nicht im Thüringer Landtag vertretenen Parteien weisen laut unserem aktuellen Kenntnisstand lediglich die Freien Wähler mehr kommunale Mandate in Thüringen auf, welche dort allerdings auch in sehr erheblichem Umfang von parteilosen Mandatsträgern wahrgenommen werden. Wir verbitten es uns deshalb, im vorliegenden Verfahren in polemischer und unsachlicher Art und Weise als „Kleinstpartei“ bezeichnet und damit als Partei 2. Klasse abgestempelt und diffamiert zu werden!

1.2 Verwendung der Formulierungen „Parteienqualität“ und „ernsthafte Bewerberinnen und Bewerber“ durch den Antragsgegner

StAG13122022: (31)

Es steht dem Antragsgegner nicht zu, uns als Antragstellerin und Antragsgegnerin, insbesondere in einem Gerichtsverfahren vor einem Verfassungsgericht, indirekt als Partei verminderter Qualität darzustellen. Wir verbitten uns auch diese Wortwahl!

StAG13122022: (66), (68)

Die Verwendung der Formulierung „ernsthafte Bewerberinnen und Bewerber“ im vorliegenden Verfahren ist unserer Sicht als anrühlich zu betrachten. Die aktuelle Verwendung dieser Formulierung in der Gesetzgebung sollte aus unserer Sicht überdacht werden, denn sie kann doch leicht mehrdeutig und damit falsch verstanden werden. Was damit tatsächlich gemeint ist, ins uns natürlich klar, so dass wir auf weitere Ausführungen dazu verzichten. Aber die Formulierung in einem Gerichtsverfahren, zudem nicht konsequent als Zitat, sondern als eigene Wortwahl übernommen, zu verwenden ist für uns ein Zeichen von Überheblichkeit und von Konkurrenzdenken.

1.3 Zulässigkeit unseres Antrags auf ein Organstreitverfahren

StAG13122022: (24) ff. bis einschließlich (49), (95) ff. bis einschließlich (99)

Unseren Status als vom Bundeswahlleiter gemäß des Parteiengesetzes anerkannte Partei (PartG §2 (2)) müssen wir nicht ausführlicher erläutern. Seit dem Verfahren VerfGH 17/21 gab es hier keine Veränderung.

Seit vielen Jahren, genauer können wir es rückwirkend nicht formulieren, werden wir vom Thüringer Landtag über zur Diskussion stehende Änderungsgesetze zur Wahlgesetzgebung informiert und um Stellungnahmen gebeten. Dies ist sehr erfreulich. Wir geben die letzten Jahre regelmäßig Stellungnahmen dazu ab (<https://www.oedp-thueringen.de/themen/wahlgesetzgebung/landeswahlgesetzgebung>). Nicht erfreulich ist es jedoch festzustellen, dass unsere Stellungnahmen offensichtlich nur dann berücksichtigt werden, wenn ausschließlich aus Sicht des Antragsgegners die „Gefahr“ einer berechtigten und begründeten Wahlanfechtung durch uns und andere Parteien besteht.

Wir haben nun, wie gesagt, mittlerweile wiederholt auch mit Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren auf die in unserem Antrag auf ein Organstreitverfahren genannten beiden Mängel in der aktuellen Landeswahlgesetzgebung hingewiesen. In der Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 12.3.2021 (<https://youtu.be/g3ferdZzhjE> ab ca. 21:00 min:sek) haben sich auch Landtagsabgeordnete in diesem Sinne geäußert und damit festgestellt, dass es hier Bedarf für eine nachhaltige Reform gibt. Der aktuell diskutierte Vorschlag für das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetz lässt die Bearbeitung dieser Punkte jedoch wieder vermissen. Für uns ist diese Vorgehens- und Arbeitsweise nicht nachvollziehbar und löst bei uns großes Unverständnis aus. Nach unserem Verständnis sollte jedes Gesetz, welches ein Wahlgesetz ändert, als Reform betrachtet und verstanden werden. Die kürzliche Meldung des MDR (online nicht mehr verfügbar), es solle zum Gegenstand der Gesetzesinitiative des Neunten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes nun zur inhaltlichen Ausarbeitung (Festlegung des neuen Zuschnitts der Landtagswahlkreise), also rückwirkend, eine Kommission gebildet werden, sorgt bei uns für große Verwirrung. Hier wurde wohl offensichtlich mit der gestarteten Gesetzesinitiative der zweite Schritt vor dem ersten Schritt gegangen. Es ist unserer Beobachtung nach wohl offensichtlich auch der erste Fall, in welchem die diesbezüglich gesetzlich festgelegte Vorarbeit des Bundeswahlleiters (ThürLWG § 2 (2)) in Frage gestellt oder gar ignoriert wird. Das hat unserer Meinung nach nichts mit einer strukturierten und konstruktiven Vorgehensweise zu tun.

Die Parlamentarische Demokratie in Deutschland und Thüringen weist einen großen Unterschied zu den späten Demokratien des antiken Griechenlands auf: In Deutschland und Thüringen werden die Vertreter der Judikative und der Exekutive nicht direkt vom Wahlvolk gewählt, sondern letztendlich von der Legislative besetzt. Dies gibt der Legislative und der Wahlgesetzgebung in Deutschland und Thüringen eine besonders hohe Bedeutung. Daher halten wir einen Hinweis auf eine Ewigkeitsklausel für sehr fragwürdig. Die Bundesrepublik Deutschland besteht mittlerweile seit mehr als 73 Jahren. Der Freistaat Thüringen besteht, wenn man die Unterbrechung der Existenz von 1952 bis 1990, den Anschluss der zuletzt preußischen Gebiete 1945/1947 und die formelle Neugründung 1990 nicht berücksichtigt, bereits seit mehr als 102 Jahren.

Der Landesverband Thüringen unserer Partei wurde, nachdem er 1990 erstmals gegründet wurde, gemäß des Erststellungsdatums seiner Satzung, am 9.3.1993 formell neu gegründet und besteht seitdem durchgängig. Das erste Thüringer Landeswahlgesetz nach 1990 mit Regelungen zu Unterstützungsunterschriften wurde am 12.11.1993 veröffentlicht. Zur Landtagswahl am 14.10.1990 waren diese Regelungen nach unserem aktuellen Kenntnisstand noch nicht notwendig gewesen. Das ist so festzustellen. Ob unsere Partei damals, wie es heute erfreulicherweise zumindest im Mindestmaß praktiziert wird, in das Gesetzgebungsverfahren mit eingebunden war, lässt sich, zumindest für uns als Antragstellerin, heute nicht mehr ermitteln und nachvollziehen. Die archivarischen Aufzeichnungen zur Geschichte unseres Landesverbandes sind für diesen Zeitraum wenig umfangreich. Man kann jedoch recht sicher davon ausgehen, dass unser Landesverband sowohl am 9.3.1993 als auch am 12.11.1993 weniger als 20 Mitglieder hatte. Offensichtlich erst im unmittelbaren Vorfeld der Landtagswahl am 16.10.1994 und bundesweiter Wahlen im Superwahljahr 1994 wuchs die Mitgliederzahl auf über 40 an, blieb bis etwa 2018 recht konstant, steigt seitdem kontinuierlich und liegt aktuell bei 67 Mitgliedern. Es steht den Parteien frei, wie sich diese politisch einbringen. Neugegründete Verbände legen natürlich erst einmal den Schwerpunkt auf den Auf- und Ausbau der Parteibasis und der benötigten Strukturen. Bis heute ist unser Landesverband ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Beschäftigung mit der Wahlgesetzgebung ist doch recht zeitaufwändig. Im vorliegenden Organstreitverfahren ist auch ein Vergleich mit der Gesetzgebung in anderen Bundesländern und zudem die Beschäftigung mit der aktuell gültigen Rechtsprechung notwendig.

Eine Partei, deren Verbände und ggf. deren Untergliederungen sind juristische Personen. Diese juristischen Personen werden jedoch durch natürliche Personen vertreten. Unser Vertreter in diesem Verfahren, Martin Truckenbrodt, ist erst seit 2004 im Freistaat Thüringen wohnhaft und erst seit 2009 Mitglied unserer Partei. Unser Vertreter Marius Braun war 1993 noch minderjährig gewesen und ist erst seit 2019 Mitglied unserer Partei.

Ein Festhalten an einem in Stein gemeißeltem Wahlgesetz ist, bei Betrachtung dieser Punkte, sowohl einzeln als in Summe betrachtet, deshalb aus unserer Sicht weder nachvollziehbar, noch vertretbar.

1.4 Angebliche Verfristung des Antrags auf ein Organstreitverfahren

StAG13122022: (26), (54) ff. bis einschließlich (61)

Als außerparlamentarischer Oppositionspartei stehen uns für erfolgreiche Wahlantritte, im Sinne einer erfolgreichen Zulassung unserer Wahlvorschläge, bei Wahlen in Thüringen die gesetzmäßigen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung zur Verfügung. Zur Landtagswahl 2019 nutzten wir diese Möglichkeit, um die, aus unserer Sicht in der Art der Ausführung unzulässige, maschinelle Faltung der Wahlzettel in den Wahlkreisen 19 und 20 zu monieren. Es stand hier jedoch letztendlich Aussage gegen Aussage. Wir hatten es leider versäumt, uns Beweismittel zu sichern, so dass wir der Entscheidung des Wahlausschusses des Thüringer Landtags nicht widersprochen haben. Wir hoffen darauf, dass der zuständige Wahlleiter zukünftig besser darauf achten wird.

Im vorliegenden Verfahren geht es zum einen darum, im Vorfeld einer anstehenden Wahl die gesetzlichen Vorgaben für Wahlkreisvorschläge zur Erreichung deren Zulässigkeit hin zu einem verfassungsgemäßen Zustand zu reformieren. Zum anderen geht es darum, fehlende gesetzliche Regelungen für den zukünftigen Fall einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags, also ebenfalls im Vorfeld einer solchen Wahl, dauerhaft in der Landwahlgesetzgebung zu ergänzen.

Der Antragsgegner erläutert in seiner Stellungnahme vom 13.12.2022 sehr genau den zeitlichen Ablauf bezüglich der Festlegung von gesetzlichen Regelungen im Falle einer möglichen vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags und zusätzlich unter den Bedingungen einer pandemischen Lage im Jahr 2021. Der Antragsgegner unterlässt es allerdings hierbei, auf zwei wichtige Aspekte hinzuweisen. Zum einen war auch dieses Gesetzgebungsverfahren von einem zu langsamen und zu späten Ablauf geprägt gewesen, welches durch ein teilweise eklatant mangelhaftes erstes Gesetz weiter verzögert wurde. Zum anderen sollte es doch logisch erscheinen, dass eine Klage gegen ein nur befristet wirksames Gesetz nur dann Sinn macht, wenn dieses Gesetz noch relevant ist. Bereits am 16.7.2021 hatte sich auch das zweite, lediglich weniger mangelhafte, Gesetz bereits erledigt (siehe unten). Wie auch vom Antragsgegner festgestellt, waren diese beiden Gesetze nur bis zum 31.12.2021 gültig gewesen.

Das wiederholte Ignorieren unserer Einwände bei mittlerweile mehreren Gesetzgebungsverfahren während der letzten Jahre ist mehr als offensichtlich. Auch die temporäre Wahlgesetzgebung für das Jahr 2021 zeigt, dass man seitens des Antragsgegners nicht wirklich gewillt war, verfassungskonforme Regelungen festzulegen. Auch das zweite Gesetz vom 2.7.2021 bzw. 16.7.2021 zeigt für uns sehr deutlich, dass man kleinere Parteien als Gegner betrachtet, die es auf Biegen und Brechen kurzzuhalten gilt. Denn die nachträgliche Festlegung von 75 bzw. 300 Unterstützungsunterschriften wäre auch zu kritisieren gewesen. Denn es lagen im Jahr 2021 u.a. gleich zwei Gründe zur Reduzierung der Anzahlen der notwendigen Unterstützungsunterschriften vor: Zum einen der Sachverhalt einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags und zum zweiten zusätzlich erschwerend der Sachverhalt einer pandemischen Lage. Bei uns hat sich im Laufe der betreffenden Monate der Eindruck verstärkt, dass man diesen Sachverhalt bewusst aus der Diskussion herausgehalten hat. Denn es wäre logischerweise eigentlich der Start zweier Gesetzesinitiativen der sinnvollere Ansatz gewesen: In einem ersten Gesetzgebungsverfahren hätten die heute immer noch fehlenden Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags dauerhaft ergänzt werden müssen. In einem zweiten Gesetzgebungsverfahren hätten dann als individuelle, der aktuellen Situation angepasste und zeitlich begrenzte Lösung nur die auf Grund der pandemischen Lage notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können. Alles in allem lässt hier das Vorgehen des Antragsgegners doch in erheblichem Umfang die für einen Gesetzgeber notwendige Neutralität und auch ein gesundes Demokratiebewusstsein und -verständnis vermissen. Dieses Vorgehen zeigt zugleich eklatante Mängel bezüglich Professionalität und des Interesses an der Nachhaltigkeit seines Wirkens in dieser Funktion und Rolle auf.

Wir haben als außerparlamentarische Partei laut unserem aktuellen Kenntnisstand im Vorfeld von anstehenden Wahlen nur die Möglichkeit, über aktuelle Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf die Landeswahlgesetzgebung zu nehmen. Diese Möglichkeit ergab sich im weiteren Verlauf erst wieder mit der Gesetzesinitiative zum Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes. Nachdem hier unsere Einwände und Anmerkungen abermals ignoriert und das beschlossene Gesetz veröffentlicht wurde, haben wir fristgerecht den Antrag auf das vorliegende Organstreitverfahren gestellt.

2. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

StAG13122022: (72) ff. bis einschließlich (92)

Der Antragsgegner liefert mit seiner Stellungnahme vom 13.12.2022 keinen einzigen Grund, der rechtfertigt, dass ausgerechnet in Thüringen mit 0,64 Prozent der Wahlberechtigten der Höchstwert gemäß gültiger Rechtsprechung von 0,25 Prozent mehr als deutlich überschritten sein muss.

StAG13122022: (46), (52), (73), (80), (84)

Die Art und Weise der Beschäftigung des Antragsgegners mit der früheren Landeswahlgesetzgebung in Baden-Württemberg ist deshalb als Ablenkungsmanöver zu werten. Die dortige frühere Landeswahlgesetzgebung hatte in der Tat ihre historischen Gründe. Denn Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland der heutigen Bundesrepublik Deutschland, welches auf Grund des Ergebnisses eines Volksentscheids vom 9.12.1951 am 25.4.1952 gegründet wurde. So ist es ganz offensichtlich, dass die dortige Wahlgesetzgebung darauf abzielte, dass die zum Ende der Monarchie ursprünglich drei dynastischen Landesteile Württemberg, Baden und Hohenzollern zusammenwachsen sollten. Man wollte ganz offensichtlich, insbesondere mit dem Ein-Stimmen-Wahlsystem, die Entstehung von Regionalparteien für diese drei Landesteile verhindern. Dieses Vorgehen war offensichtlich erfolgreich gewesen. Die 2022 in Baden-Württemberg vollzogene Änderung des Landeswahlgesetzes beendet aus unserer Sicht eine mehr als 70 Jahre andauernde und bewusst vollzogene Übergangsphase. Abschließend ist dazu festzustellen, dass hier der Antragsgegner mit einer zudem nicht mehr aktuellen und damit nicht mehr relevanten Gesetzgebung ein denkbar ungeeignetes, vielleicht sogar das am wenigsten geeignete, Beispiel herangezogen hat. Insbesondere die als unsinnig und nicht konstruktiv zu betrachtenden mehrfachen Hinweise darauf, dass es in Thüringen doch ein Zwei-Stimmen-Wahlsystem gibt, veranlassen uns dazu, dazu geneigt zu sein, diese fast schon polemisch und zumindest als täuschend und ablenkend zu nennende Argumentation als Geringschätzung der weiteren Verfahrensbeteiligten des vorliegenden Organstreitverfahrens zu werten.

Ähnliches gilt für die Vergleiche mit der Landeswahlgesetzgebung in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die Landeswahlgesetzgebung in Rheinland-Pfalz basiert, ähnlich wie die in Bayern, zum Teil auf einer Nominierung von Wahlvorschlägen auf Bezirksebene. Die insgesamt lediglich drei Landtagswahlkreise im Saarland sind, gemäß der Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis, gemittelt mehr als sechsmal so groß wie die Landtagswahlkreise in

Thüringen. Wenn das Saarland also als Richtwert betrachtet werden soll, dann wären für Wahlkreisvorschläge in Thüringen weniger als 50 Unterstützungsunterschriften zu verlangen. Die aktuelle Situation eines 3-Parteien-Landtags im Saarland spricht aus unserer Sicht auch nicht gerade dafür, die dortige Landeswahlgesetzgebung als beispielhaft zu bewerten. Hieraus lässt sich, am Rande bemerkt, eher die Notwendigkeit ableiten, in Thüringen die 5%-Sperrklausel außer Kraft zu setzen oder zumindest eine deutliche Reduzierung der Sperrklausel festzusetzen (siehe Anlage).

StAG13122022: (86)

Eine etwas eigenwillige Landeswahlgesetzgebung haben neben Baden-Württemberg, aus unterschiedlichen Gründen, weiterhin die Flächenbundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland und die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. So sollten sich ernstgemeinte und sachdienliche Vergleiche der jeweiligen Landeswahlgesetzgebung doch auf die Bundesländer Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beschränken.

StAG13122022: (48)

Die Kritik daran, dass wir auch die Korrektur der Anzahl an Unterstützungsunterschriften für andere Wahlkreisvorschläge, sprich Einzelbewerber, verfolgen, wirkt auf uns als Antragstellerin, gelinde gesagt, doch sehr befremdlich. Auch wenn wir natürlich mit vorliegendem Organstreitverfahren auch die Interessen unserer Partei bzw. unseres Landesverbandes vertreten, zielt der Inhalt des Organstreitverfahrens doch eindeutig auf eine Reform des Landeswahlgesetzes ab, welche Rechtssicherheit schaffen soll. Würde man die Regelungen für Einzelbewerber hierbei ausklammern, wäre dieses Ziel nicht erreicht. Würde der Antragsgegner mit der selben Motivation und dem selben Verantwortungsbewusstsein seiner Aufgabe als Gesetzgeber nachkommen, hätte dieser die zwei Punkte des vorliegenden Organstreitverfahrens bereits schon längst in Form einer dauerhaften Lösung in die Wahlgesetzgebung einfließen lassen. So wäre die jetzige gerichtliche Auseinandersetzung gar nicht erst notwendig geworden.

StAG13122022: (2), (5), (51), (73), (74), (75)

Die Anerkennung des Antragsgegners unserer Sammelleistung zu unseren bisherigen Wahlantritten zu Landtagswahlen in Thüringen nehmen wir zur Kenntnis. Allerdings sind die Schlussfolgerungen, die der Antragsgegner daraus schließt, doch als sehr abenteuerlich zu bezeichnen. Es geht hier doch nicht darum, zu welcher maximalen Sammelleistung man als Gesetzgeber Parteien, welche noch Unterstützungsunterschriften sammeln müssen, nötigen kann. Es geht hier ausschließlich um die Frage der Verhältnismäßigkeit und damit um die Frage der Verfassungsmäßigkeit. Die jetzige gesetzliche Regelung erfüllt beides ganz eindeutig nicht. Wir verzichten diesbezüglich an dieser Stelle auf eine Wiederholung der Fakten und verweisen auf unsere bisherigen Schreiben.

StAG13122022: (6)

Bezüglich der Anzahl von Wahlkreisvorschlägen nicht im Landtag oder im Bundestag ver-
tretener Parteien zu den bisherigen Landtagswahlen in Thüringen seit 1990, verdreht der
Antragsgegner die Problematik. Es sollte stattdessen doch eher die Frage gestellt werden,
warum so viele dieser Parteien keine Wahlkreisvorschläge aufgestellt haben. Das kann na-
türlich vielfältige Gründe haben. Einer dieser Gründe ist aus unserer Sicht zweifelsohne die
nicht verfassungsgemäße, weil deutlich zu hohe, Anzahl an Unterstützungsunterschriften
für Wahlkreisvorschläge.

Hier sei noch einmal ein Vergleich zu den Thüringer Bundestagswahlkreisen gezogen. Die
acht Bundestagswahlkreise in Thüringen haben (Bundestagswahl 2021) gemittelt 213.466
Wahlberechtigte. Für Wahlkreisvorschläge sind hier 200 Unterstützungsunterschriften zu
sammeln (BWG § 2 (2)). Die Thüringer Landtagswahlkreise weisen im Vergleich dazu gemit-
telt weniger als ein Fünftel der Wahlberechtigten auf. Würde man die Bundestagswahl-
kreise als Vorbild heranziehen, müssten also weniger als 40 Unterstützungsunterschriften
für Wahlkreisvorschläge bei Landtagswahlen in Thüringen notwendig sein. Stattdessen
wird hier aktuell im Vergleich zu Bundestagswahlen, bemessen auf die Zahl der Wahlbe-
rechtigten, in Summe fast die siebenfache Sammelleistung verlangt.

Im Sinne der Frage und des Gebots der Verhältnismäßigkeit wird die Situation für unsere
Partei nun dadurch bedeutender, weil wir auf Grund unserer positiven Mitgliederentwick-
lung die letzten Jahre Stand heute in der Lage wären, immerhin in acht der 44 Thüringer
Landtagswahlkreise Wahlkreisvorschläge zu nominieren. Dadurch schwinden die Personal-
ressourcen unserer Parteibasis, gezielt in anderen Wahlkreisen die dortige Sammlung der
Unterstützungsunterschriften solidarisch zu unterstützen. Wir werden am 18.3.2023 un-
sere Landesliste für die Landtagswahl im Herbst 2024 aufstellen. Wir werden zeitnah da-
nach wohl auch schon die ersten drei Wahlkreisvorschläge nominieren. Die Nominierung
weiterer Wahlkreise wird, das sagen wir ganz offen, vor allem auch vom Ausgang des vor-
liegenden Organstreitverfahrens abhängen.

Die Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen ist für unsere Partei aus einem Grund von be-
sonderer Bedeutung. Die Spitzenkandidaten der Landeslisten unserer Partei werden bisher
in der Wahlberichterstattung der Thüringer Medien grundsätzlich nicht beachtet. Einzige
wirkliche Ausnahme der letzten Jahre war ein Interview der Thüringer Allgemeine (inklusive
Thüringer Landeszeitung und Ostthüringer Zeitung) mit unserem damaligen Spitzenkandi-
daten Dr. Peter Schneider (Unstrut-Hainich-Kreis) zur Bundestagswahl 2021. Für einen Ein-
zug in den Thüringer Landtag sind, objektiv und realistisch betrachtet, natürlich in erster
Linie die Zweitstimmen für unsere Partei relevant. Wahlkreisvorschläge sind jedoch unser
einziger Fuß in der Tür, um eine Berücksichtigung in der Wahlberichterstattung zu errei-
chen. Die Thüringer Medien und die Veranstalter von Podiumsdiskussionen zeigen leider
auch hier immer wieder eine wenig demokratische Gesinnung und berücksichtigen unsere
Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in einem geringen Mindestumfang oder la-
den uns oft mit sehr fragwürdigen Begründungen oder Ausflüchten nicht zu ihren

Podiumsdiskussionen ein. Hier versuchen wir jedoch, auf lokaler Ebene, teilweise mit Erfolg, einen Fuß in die Tür zu bekommen.

3. Anzahl der Unterstützungsunterschriften im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags

StAG13122022: (3), (15), (16), (17), (18), (99)

Die Ausführungen des Antragsgegners zur nur temporär wirksamen Gesetzgebung für die für das Jahr 2021 angedacht gewesene vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags ist unnötig, da diese gesetzlichen Regelungen seit mehr als einem Jahr nicht mehr gültig sind. Deshalb werden wir an dieser Stelle auf die Ausführungen des Antragsgegners selbst inhaltlich nicht eingehen. Wir wollen jedoch in diesem Zusammenhang noch einmal die Vorgehens- und Arbeitsweise des Antragsgegners als Gesetzgeber beleuchten. Die Verschiebung des Wahltermins für die geplant gewesene vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags vom 25.4.2021 auf den 26.9.2021 wurde bereits am 14.1.2021 beschlossen und bekannt gegeben (<https://www.mdr.de/nachrichten-leicht/lis-thueringen-termin-landtagswahl-verschoben-september-corona-100.html>). Als offizieller Grund für die Verschiebung des Termins wurde Corona angegeben. Festzustellen ist hier jedoch, dass das erste sehr mangelhafte Gesetz dazu erst am 23.3.2021 beschlossen wurde. Das zweite Gesetz dazu, welches diese Mängel zum größten Teil beseitigte oder zumindest abmilderte, wurde sogar erst am 2.7.2021 beschlossen. Hier sehen wir den eigentlichen Grund für die Verschiebung des Wahltermins. Die ganz offensichtlich vorgeschobene Begründung mit Corona ist aus unserer Sicht als Täuschung der Bürgerinnen und Bürger der Freistaats Thüringen zu bezeichnen oder zumindest als sehr unehrlich zu werten. Für den Wahltermin 25.4.2021 hätte spätestens am 3.2.2021 der Antrag auf Auflösung des Landtags eingereicht werden müssen. Für den Wahltermin 26.9.2021 hätte dies am 7.7.2021 erfolgen müssen. Das genannte zweite Gesetz zur Beseitigung der Mängel des ersten Gesetzes wurde jedoch erst mit seiner Veröffentlichung am 16.7.2021 gültig und rechtswirksam. An diesem Tag erklärten Vertreter der Landtagsfraktionen von B'90/Grüne und Die Linke, dass sie einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags doch nicht zustimmen werden. Der Beschluss des Landtags zu seiner Auflösung hätte spätestens am 19.7.2021 erfolgen müssen. Alles in allem sind die Aktivitäten und das Vorgehen des Antragsgegners in diesem Zusammenhang als äußerst fragwürdig zu bezeichnen. Leider ist nüchtern betrachtet festzustellen, dass der Antragsgegner als verantwortlicher Gesetzgeber offensichtlich nichts daraus gelernt hat. Als genauso fragwürdig ist deshalb hierzu die Argumentation des Antragsgegners im hier vorliegenden Organstreitverfahren zu betrachten.

StAG13122022: (19)

Die Feststellung des Antragsgegners, dass es aktuell nur in zwei der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland dauerhafte gesetzliche Regelungen für den Fall vorzeitiger Neuwahlen des Landtags gibt, in seiner Argumentation dafür zu verwenden, dass es keinen Bedarf für diese gäbe, ist doch insbesondere für den Freistaat Thüringen gerade zu absurd. Wir haben aktuell in Thüringen, trotz 5%-Sperrklausel, wir sollten eigentlich eher sagen auf

Grund der 5%-Sperrklausel, seit der Landtagswahl 2019 keine Mehrheitsregierung. Ein Ausscheiden von B'90/Grüne und FDP aus dem Thüringer Landtag mit der kommenden Landtagswahl im Herbst 2024 ist nicht unwahrscheinlich, für die aktuellen Vertreter der Partei Bürger für Thüringen wohl sicher. Selbst ein Ausscheiden der SPD aus dem Thüringer Landtag ist denkbar. So ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es nach der kommenden Landtagswahl wieder keine Mehrheitsregierung geben wird, sehr hoch. Deshalb wäre eine generelle Anfechtung des Ergebnisses der kommenden Landtagswahl, verbunden mit einer Klage gegen die aus unserer Sicht undemokratische und unwirksame 5%-Sperrklausel, durchaus denkbar. Das Ergebnis wäre wohl eine vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags mit ausgesetzter 5%-Sperrklausel. Denn bei ausgesetzter 5%-Sperrklausel sind ein anderes Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler und ein anderes Wahlergebnis mehr als wahrscheinlich.

StAG13122022: (20) ff. bis einschließlich (30)

Die Aussage des Antragsgegners, es wurde im Rahmen der Gesetzesinitiative zum Achten Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes die Frage einer potentiellen Änderung der Unterschriftenquoten nicht diskutiert, ist nicht zutreffend, spricht falsch. Wir haben mit unserer Stellungnahme zu dieser Gesetzesinitiative hingegen doch genau diese Aspekte in die Diskussion eingebracht. Dass diese Hinweise abermals nicht berücksichtigt wurden und es somit zum vorliegenden Organstreitverfahren kam, hat ausschließlich der Antragsgegner zu verantworten. Mit Blick auf unsere in etwa gleichlautenden Eingaben zu vorhergehenden Gesetzesinitiativen zur Änderung der Landeswahlgesetzgebung ist das wiederholte Unterlassen des Antragsgegners offensichtlich.

StAG13122022: (68), (71)

Auch unabhängig von der aktuellen Situation in Thüringen, ist hier die Argumentation des Antragsgegners absurd. Sie zeigt vielmehr lediglich auf, dass es hier auch in anderen Bundesländern noch Reformbedarf gibt. Da u.a. die für Bundestags- und Landtagswahlen gültigen 5%-Sperrklauseln die letzten Jahrzehnte zu zahlreichen Parteigründungen geführt haben und damit, wiederum dank der 5%-Sperrklauseln in Kombination mit der aktuellen Schwäche der ehemaligen Volksparteien Deutschlands, nicht nur die Wahlbeteiligungen zu Wahlen kontinuierlich sinken, wird die Bildung von Mehrheitsregierungen immer schwieriger. Der Anteil der im Bundestag und in den Landtagen nicht vertretenen Wählerstimmen wird zudem tendenziell immer größer. Sich ergebende Situationen, wie zuletzt nach der Landtagswahl im Saarland, wo tatsächlich nur etwa 47,7% der Wahlberechtigten die aktuellen Landtagsabgeordneten gewählt haben, häufen sich und sind, wie gesagt, auch für Thüringen nicht unwahrscheinlich und in ihrer Auswirkung dann noch deutlich verheerender zu erwarten.

Aus unserer Sicht stellen 250 Unterstützungsunterschriften für die Landesliste im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags, also eine Reduzierung auf 25 Prozent, einen guten Kompromiss dar, mit dem Parteien, die von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften noch nicht befreit sind, leben können.

Würde man die verfassungsgemäßen 100 Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags ebenfalls auf 25 Prozent reduzieren, käme hierbei eine Zahl von 25 Unterstützungsunterschriften heraus. Aus unserer Sicht wären hier 40 oder maximal 50 Unterstützungsunterschriften ebenfalls eine gute bzw. vertretbare Festlegung.

4. Zu den Anlagen dieses Schreibens

Nach Einreichung unseres Antrags auf ein Organstreitverfahren mit unserem entsprechenden Schreiben vom 27.7.2022 ist nun seitens des Gesetzgebers am 8. Dezember 2022 eine neues Gesetzgebungsverfahren für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Drucksache 7/6575) gestartet worden. Auch dieser Gesetzesvorschlag beinhaltet wieder nicht die Beseitigung der von uns mittlerweile bereits mehrfach (Drucksachen: 7/2043, 7/5040, 7/6575, unser Offener Brief vom 19.10.2020) mitgeteilten Mängel. Wir verzichten hier auf eine weitere detaillierte Erläuterung unseres Unverständnisses für diese Vorgehens- und Arbeitsweise. Wir haben unsere Stellungnahme dazu und eine begleitende E-Mail angehängt.

Mit unserer ersten Stellungnahme zum vorliegenden Organstreitverfahren vom 27.7.2022 haben wir auch, unabhängig von den Verfahrensgegenständen des Organstreitverfahrens, auf weitere Aspekte und Mängel des Thüringer Landeswahlgesetzgebung hingewiesen. Da aus unserer Sicht eine generelle Anfechtung des Wahlergebnisses der kommenden Landtagswahl im Zusammenhang mit der 5%-Sperrklausel und dem wiederholten Nichtzustandekommen einer Mehrheitsregierung im Thüringer Landtag möglich und vielleicht sogar wahrscheinlich ist, und hier ein Zusammenhang zu den fehlenden Regelungen im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags besteht, haben wir ein aktuelles Schreiben unserer Partei an den Landesvorstand der SPD angehängt.

Martin Truckenbrodt

Marius Braun

Anlagen

- Stellungnahme unseres Landesverbandes zur Drucksache 7/6575 vom 11.1.2023
- Begleitende E-Mail vom 11.1.2023
- Offener Brief unseres Landesvorstandes an den Landesvorstand der SPD vom 23.1.2023